

Informationen zum Antrag auf Gewährung einer Vollrente

Ist der Versicherte infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit vorübergehend vollständig arbeitsunfähig, kann er, unter folgenden Bedingungen, eine Vollrente beantragen. Gegenstand der Vollrente ist es einen Einkommensverlust durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit auszugleichen.

A) Wer kann einen Antrag stellen?

Unter der Bedingung, vorübergehend vollständig arbeitsunfähig infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit zu sein, kann einen Antrag auf Gewährung einer Vollrente stellen:

- der Versicherte, der eine versicherungspflichtige berufliche Tätigkeit zum Zeitpunkt des Unfalls ausgeübt hat
- der Arbeitssuchende, der bei der „Administration de l'emploi“ oder bei einer ausländischen Verwaltungsstelle zum Zeitpunkt des Unfalls eingeschrieben war
- das Kind, der Schüler oder Student, der eine dauerhafte Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20% aufweist und kein Anrecht auf Kindergeld mehr hat.

B) Wann kann der Antrag gestellt werden?

Der Antrag kann gestellt werden:

- wenn der Anspruch des Versicherten auf Krankengeld erlischt
- wenn der Versicherte keinen Anspruch auf Krankengeld hat
- wenn der Versicherte keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung hat oder wenn dieser erlischt
- wenn die Unfallverletzungen des Kindes, Schülers oder Students konsolidiert sind und sie ihr Studium nicht fortsetzen können oder nicht ins Berufsleben eintreten können.

Die Vollrente wird höchstens rückwirkend für ein Jahr vor dem Erhalt des Antrags gewährt.

C) Was entspricht der Vollrente?

Für die Arbeitnehmer entspricht die Vollrente dem vor dem Unfall oder der Berufskrankheit beitragspflichtigen Einkommen bei der Pensionsversicherung.

Für selbständige Erwerbstätige zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit gilt die beitragspflichtige Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt des Unfalls zur Berechnung. Jede Neuberechnung dieser Bemessungsgrundlage bewirkt eine Neufestsetzung der Rente.

Für Schüler und Studenten entspricht die Vollrente dem Betrag, der sich aus der Multiplikation der dauerhaften Minderung der Erwerbsfähigkeit mit dem Mindestlohn um 20 % erhöht, ergibt.

Bei der Ausübung von mehreren pflichtversicherten Tätigkeiten, wird die Summe der Bemessungsgrundlagen der verschiedenen Tätigkeiten berücksichtigt.

Die Vollrente unterliegt der Einkommensteuer und den Sozialbeiträgen. Sie ist an die Entwicklung des Lebenshaltungsindex und an die des Lebensstandards angepasst.